

An die
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 6. Sitzung
des Sozial- und Gesundheitsausschusses

(XVI. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 26.11.2015, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Flüchtlinge
Vorlage: 50/0978/XVI/2015
3. "Präventive Pflegeberatung im Kreissozialamt" -
Tätigkeitsbericht
Vorlage: 50/0979/XVI/2015
4. Zweites Pflegestärkungsgesetz
Vorlage: 50/0980/XVI/2015
5. Bericht aus der Kommission Silberner Plan vom 19.11.2015

Vorlage: 50/0981/XVI/2015

6. "Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW" -
Förderangebot des Landes
Vorlage: 50/0982/XVI/2015
7. Projekt aufgeweckt - gesundes Aufwachsen im Quartier
Vorlage: 53/0975/XVI/2015
8. Tätigkeitsbericht Frauenberatungsstelle "Brücke", SKF e.V.,
Neuss
Vorlage: 50/0983/XVI/2015
9. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Einrichten eines Fonds für ALG II-Bezieherinnen zur
Selbstbestimmung in der Familienplanung
Vorlage: 50/0984/XVI/2015
10. Ergänzung der Delegationssatzung SGB XII
Vorlage: 50/0985/XVI/2015
11. Behindertenfahrdienst - Anhebung des Eigenanteils
Vorlage: 50/0987/XVI/2015
12. Mitteilungen
13. Anfragen
- 13.1. Kosten für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
(BuT) - Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 11.11.2015
Vorlage: 50/0986/XVI/2015

Hans-Ulrich Klose

Dr. Hans-Ulrich Klose
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I
Erdgeschoss
02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV
Erdgeschoss
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III
Erdgeschoss
02181/601-2130

Die Linke/Piraten-Fraktion: Besprechungsraum II
Erdgeschoss
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02
Erdgeschoss
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0978/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Flüchtlinge**

Sachverhalt:

Über die Flüchtlingssituation im Rhein-Kreis Neuss, speziell über die Abläufe in der vom Rhein-Kreis Neuss verwalteten Erstaufnahmeeinrichtung im BBZ Grevenbroich wird in der Sitzung berichtet.

Ausführliche Erläuterungen werden nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



3

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 12.11.2015

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0979/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

"Präventive Pflegeberatung im Kreissozialamt" - Tätigkeitsbericht

Sachverhalt:

Seit Jahresanfang ist im Sozialamt eine Pflegesachverständige eingesetzt, deren Aufgabe ist, eine präventive Pflegeberatung und pflegfachliche Bedarfsprüfung durchzuführen. Der Ausschuss wurde hierüber in der Sitzung am 19.02.2015 informiert und für Ende des Jahres ein erster Erfahrungsbericht angekündigt. Über die Arbeit von Frau Bieberich-Muckel und die Ergebnisse wird die Verwaltung in der Sitzung berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



4

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 12.11.2015

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0980/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Zweites Pflegestärkungsgesetz

Sachverhalt:

Um die Pflege weiterzuentwickeln und die Unterstützung für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte auszuweiten, ist zum 01. Januar 2015 das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) eingeführt worden. Hierüber wurde in der Sitzung am 20.11.2014, TOP 3, informiert.

Mit der Verabschiedung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) durch das Bundeskabinett am 12. August 2015 wurde zudem die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines neuen Begutachtungsverfahrens auf den Weg gebracht.

Der Deutsche Bundestag hat am 25.09.2015 den Gesetzesentwurf zum PSG II in Erster Lesung beraten. Die 2./3. Lesung des Gesetzes erfolgte am 13.11.2015. Das nun beschlossene Gesetz wird 2016 in Kraft treten und ab 2017 wirken. Ab dann sollen die Fähigkeiten und Beeinträchtigungen pflegebedürftiger Menschen besser als bisher erfasst werden. So wird es ermöglicht, Pflegebedürftige individueller zu versorgen und ihre Selbständigkeit nachhaltig zu stärken. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Ansprüchen von Menschen mit Demenz.

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im PSG II ändert sich die Feststellung des Grades und Umfangs der Pflegebedürftigkeit.

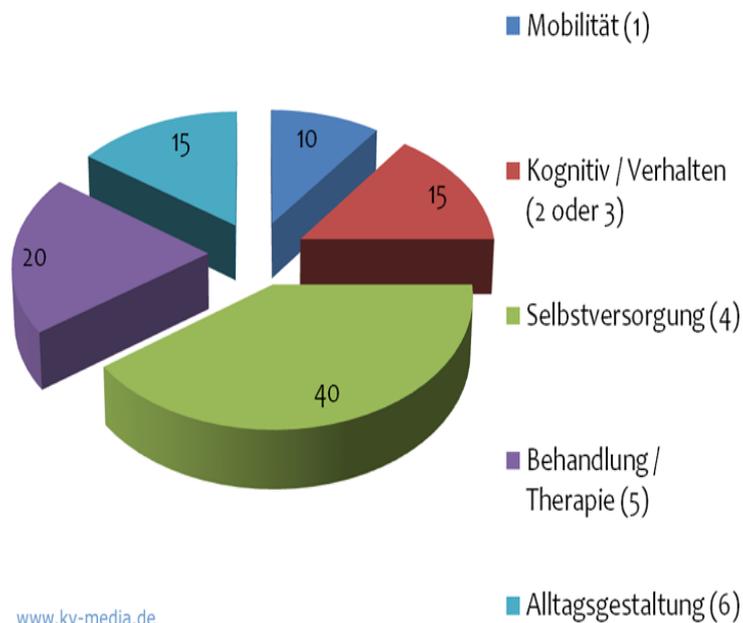
Künftig wird es anstelle der drei Pflegestufen fünf Pflegegrade geben. Bei der Begutachtung werden die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten der Menschen in sechs verschiedenen Bereichen beurteilt:

1. Mobilität: (körperliche Beweglichkeit, zum Beispiel morgens aufstehen vom Bett und ins Badezimmer gehen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen)

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (verstehen und reden: zum Beispiel Orientierung über Ort und Zeit, Sachverhalte und begreifen, erkennen von Risiken, andere Menschen im Gespräch verstehen)
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (zum Beispiel Unruhe in der Nacht oder Ängste und Aggressionen, die für sich und andere belastend sind, Abwehr pflegerischer Maßnahmen)
4. Selbstversorgung (zum Beispiel sich selbstständig waschen und ankleiden, essen und trinken, selbständige Benutzung der Toilette)
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (zum Beispiel die Fähigkeit haben die Medikamente selbst einnehmen zu können, die Blutzuckermessung selbst durchzuführen und deuten zu können oder gut mit einer Prothese oder dem Rollator zurecht zu kommen, den Arzt selbständig aufsuchen zu können)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (zum Beispiel die Fähigkeit haben den Tagesablauf selbständig zu gestalten, mit anderen Menschen in direkten Kontakte zu treten oder die Skatrunde ohne Hilfe zu besuchen)

Der Gutachter oder die Gutachterin des Medizinischen Dienstes wird den Grad der Selbständigkeit und den Grad oder Umfang der Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten diagnostizieren.

Bei der Festlegung des Pflegegrades fließen die zuvor genannten Module in unterschiedlicher Wertigkeit bzw. Prozentsätzen ein.



Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstrumentes ermittelt.

Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit

Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit

Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit

Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit

Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Bei pflegebedürftigen Kindern wird der Pflegegrad durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit und ihrer Fähigkeitsstörungen mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt.

Erst aufgrund einer Gesamtbewertung aller Fähigkeiten und Beeinträchtigungen erfolgt die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade. Alle, die bisher eine Pflegestufe haben oder bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Kompetenz, ihren Alltag selbständig zu leben, festgestellt wurde, werden automatisch in einen der neuen Pflegegrade übergeleitet.

Minuten spielen in der neuen Begutachtung und damit für die Einstufung keine Rolle mehr. Stattdessen werden den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen mit den Pflegestärkungsgesetzen I und II mehr Möglichkeiten gegeben, mit den Leistungen der Pflegeversicherung entsprechend ihren Wünschen und ihrer Lebenssituation umzugehen.

Das PSG II ist die weitreichendste Reform seit Einführung der Pflegeversicherung. Es verändert das Pflegesystem für alle Beteiligten grundlegend, aber auch bei Kommunen, Pflegekassen, Dienstleister und Heimbetreibernommt es zu Neuerungen.

Es ist deshalb folgerichtig, dass der Gesetzgeber allen Beteiligten ein Jahr Zeit lässt, sich auf die Anwendung des PSG II einzustellen und die praktischen Auswirkungen, und anderem

- im Verhältnis zum SGB XII – Sozialhilfe,
- auf die Finanzierungsströme bei stationärer Pflege,
- auf die Pflegedokumentation,
- auf den Personalschlüssel,
- beim Pflege-TÜV und
- auf Beratungsstrukturen,

zu gestalten.

Das Pflegestärkungsgesetz II ist, so auch das Bundesministerium für Gesundheit, „somit eine große planerische und organisatorische Herausforderung, die von vielen gemeinsam gemeistert werden muss. Es ist ein Kraftakt, der 2017 in eine individuellere Begutachtung und passgenauere Pflegeleistungen münden wird.“

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0981/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht aus der Kommission Silberner Plan vom 19.11.2015

Sachverhalt:

Die Kommission Silberner Plan hat am 19.11.2015 getagt. Die Tagesordnung liegt zur Information bei. Die Beratungsergebnisse werden dem Ausschuss aktuell vorgestellt.

Sollte die Kommission für den Sozial- und Gesundheitsausschuss Entscheidungsempfehlungen ausgesprochen haben, ist hierüber in der Sitzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

An die Mitglieder
der Kommission Silberner Plan

siehe Verteiler

Grevenbroich, 21.10.2015

Amt
Sozialamt
WTG-Behörde
Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Mertens
Etage / Zimmer
EG 119
Telefon
02181/601-5030
Telefax
02181/601-85030
e-mail
wtg@rhein-kreis-neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN

Kommission Silberner Plan - XVI. Wahlperiode

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Az.: 50.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit darf ich Sie zur

**2. Sitzung der
Kommission Silberner Plan
am Donnerstag, den 19. November 2015,
17.00 Uhr,
Kreishaus Grevenbroich,
Besprechungsraum IV (Erdgeschoss)**

herzlich einladen.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Rückblick auf die Fachtagung am 14.08.2015

Am 14.08.2015 fand im Kreishaus Grevenbroich die 3. Fachtagung zum Thema Quartierentwicklung statt. Über die Erkenntnisse soll in der Sitzung diskutiert werden.

TOP 3: Exkursion der Kommission

Die Kommission wird festlegen, welches bestehende Wohnquartier mit besonderem Quartierskonzept im Rahmen einer Exkursion besucht werden soll.

TOP 4: Umsetzung des GEPA NRW - Örtliche Planung nach § 7 APG

Der Landtag hat das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwick-

lung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPa NRW) beschlossen. Gemäß § 7 APG ist eine „örtliche Planung“ zu erstellen (Unterlagen zur Thematik sind in der Anlage beigefügt). In der Sitzung soll erörtert werden, wie das weitere Prozedere im Rhein-Kreis Neuss gestaltet wird. Für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreistages soll eine entsprechende Beschlussvorlage erarbeitet werden.

TOP 5: Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II

Auf Bundesebene wird derzeit das Gesetzgebungsverfahren für das „Zweite Pflegestärkungsgesetz - PSG II“ vorgebracht. Die Verwaltung wird in der Sitzung kurz zum vorliegenden Referentenentwurf vortragen und die wesentlichen Neuerungen skizzieren.

Sofern Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, informieren Sie bitte Ihre Stellvertreterin / Ihren Stellvertreter!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Ulrich Klose
Vorsitzender



Dirk Brügge
Kreisdirektor



6

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 12.11.2015

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0982/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

"Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW" - Förderangebot des Landes

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert mit einem eigenen Programm den Aufbau altengerechter Quartiere durch die Übernahme von Personal- und Sachkosten für eine Quartiersentwicklung. Gefördert werden Personalausgaben, Sachausgaben und Ausgaben für teilhabeorientierte Maßnahmen von hauptamtlichen Quartiersmanagerinnen und Quartiersmanagern mit Festbeträgen in Höhe von max. 30.000 €, 4.500 € und 5.500 €. Das Förderprogramm läuft maximal drei Jahre und sieht für jede kreisfreie Stadt und jeden Kreis einen Förderplatz vor.

Das Angebot des Landes ist im Rhein-Kreis Neuss direkt zu Jahresbeginn 2015 mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden diskutiert worden. Innerhalb der Kreisgemeinschaft wurde abgestimmt, dass der Rhein-Kreis Neuss für das Projekt **„Generationengerechte Quartiersentwicklung Gruppellopark Neuss“** einen entsprechenden Antrag stellen wird. Die Zuwendung soll dabei entsprechend der gegebenen Möglichkeit nach den Förderungsvoraussetzungen durch einen Weiterleitungsvertrag an einen gemeinnützigen Träger übertragen werden.

Das Quartier wird in der Stadt Neuss im Stadtteil Norf entwickelt werden. Kern ist die Errichtung eines Pflegeheimes, der Bau altengerechter Wohnungen mit Pflege- und Serviceangeboten sowie ein Quartierstreff, eingebunden in eine quartiersbezogene Infrastruktur mit weiteren sozialen Dienst- und Pflegeleistungen. Projektpartner sind der Neusser Bauverein, Stadt Neuss, der Rhein-Kreis Neuss und die Diakonie.

Zur Zeit wird von den beiden beteiligten Diakonischen Werken Neuss e.V. und Rhein-Kreis Neuss e.V. eine Betreibergesellschaft gegründet, bei der der Personaleinsatz für die Quartiersentwicklung erfolgen soll. Das Konzept wurde bereits in der Fachtagung „Neue Wohnformen im Quartier“ am 14.08.2015 vorgestellt.

Zur Information des Ausschusses ist das Konzept als Anlage beigefügt.

Die Antragstellung erfolgt noch in diesem Jahr über den Kreis; eine finanzielle Kreisbeteiligung ist nicht vorgegeben und vorgesehen. Der Rhein-Kreis Neuss hat dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen die Teilnahme am Förderprogramm angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlage zu Top 6 - Konzept Gruppellopark



Generationengerechte Quartiersentwicklung Gruppellopark in Neuss

Fachtagung Rhein-Kreis Neuss
am 14. August 2015

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchengemeinden
Neuss e.V.

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchengemeinden
im Rhein-Kreis Neuss e.V.

Rahmenbedingungen

- Diskussion seit über 20 Jahren
- Bieterverfahren der Stadt Neuss mit inhaltlichen Vorgaben:
 - Pflegeheim mit 80 Dauerpflegeplätzen
 - Altengerechte Wohnungen mit Pflege- und Serviceangeboten
 - soziale Dienst- und Pflegeleistungen
 - quartierbezogene Infrastruktur
- Z.zt. städteplanerisches Abstimmungsverfahren
- Geplanter Baubeginn 2017

Projektpartner

- **Bauverein:** jahrzehntelange Erfahrungen im Bereich Wohnungsbau und mieterorientierten Beratungs- und Begleitungsprojekten
- **Stadt Neuss:** stadtteilorientierte Sozialpolitik
- **Rhein-Kreis Neuss:** Förderung neuer quartiersbezogener Arbeitsansätze in der Altenhilfe
- **Diakonie:** Erfahrungen als Träger im Bereich Stationäre Pflege, Ambulante Pflege, Tagespflege, Seniorenwohngemeinschaften, Palliativpflege, Hospizarbeit, Betreutes Wohnen, Seniorenarbeit, Begleitung Ehrenamtlicher

Chemie

- Langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Neusser Bauverein und Diakonie
- Positive Erfahrungen der Diakonie aus anderen Projekten im Bereich der Quartiersarbeit
- Nutzen von Vorerfahrungen für die aktuelle Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Stadt, Bezirk, Rhein-Kreis Neuss, Bauverein, Architekten und Diakonie

Vorhaben

- Bau von ca. 180 Wohneinheiten
- Pflegeheim
- Betreutes Wohnen / Wohngemeinschaften
- Ambulante Pflege
- Tagespflege
- QuartiersCafé
- Quartiersmanager

Stadttebaulicher Entwurf 2013



Ziele

- Förderung Nachbarschaftshilfe
- Förderung der Kommunikation im Quartier
- Aktivierung des ehrenamtlichen Engagements
- Beratung und Hilfe leicht zugänglich gemacht
- Überwindung/Vermeidung von Isolation
- Aufbau eines sozialen Netzwerkes
- Senkung von Pflegekosten
- Entlastung von Familie
- Lebenslanges Wohnen im Quartier/Bezirk

Gründe für neue Wohnformen

- Veränderte Vorstellungen über das Leben im Alter
- Hohe Kosten bei Heimunterbringung / Vermeidung der Sozialhilfebedürftigkeit
- Kleines Plädoyer gegen die Ideologisierung alter und neuer Hilfeformen

Partizipation / Transparenz

Es entsteht etwas Neues

- Bündelung von Kompetenzen
- Auseinandersetzung und Ausgleich von Interessen

Umsetzung

- Einrichtung eines Beirates
- Frühzeitige Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Institutionen/Vereinen und dadurch eine hohe Identifikation mit dem Quartier

Sanfte Übergänge

- Seniorenwohngemeinschaften, betreute Wohnformen, Alltagshilfen, das Vorhalten einer Tagespflege:

was für den einen nicht in Frage kommt, ist für den anderen das, was er im Augenblick unbedingt braucht

- das Heim im Mittelpunkt, nicht am Rand:
Der Quartierstreff als Anlaufstelle

Die Tagespflege

Betreute Wohnformen
und Tagespflege im Quartier:

Ein Weg,
um Heimunterbringung
weitgehend zu vermeiden

Der Quartierstreff

- Treffpunkt für Menschen aller Altersgruppen mit und ohne Hilfebedarf
- Integration
- Zusammenleben gestalten
- Potentiale der Bewohnerinnen und Bewohner nutzen
- Einbeziehung von Gruppen, Initiativen, Vereinen, Kirchen etc.

Angebote

- Vermittlung von Leistungen zur Alltagsbewältigung, Versorgung oder Pflege
- Beratung zu Fragen der Pflege, Verschuldung, der Jugendhilfe, Familien und Mieterberatung
- Angebote zur Kommunikation und zur Freizeitgestaltung
- Angebote zur Sprachförderung für Eltern und Kinder, zum Seniorensport, Nachbarschaftstreff etc.

Offene Baustellen

- **Wissenschaftliche Begleitung des Projektes möglich?**
 - Sorgt die Vielfalt von unterschiedlichen Versorgungsangeboten für pflegebedürftige Menschen zu einer nachweisbaren Kostenreduktion bei Bürgerinnen und Bürgern sowie öffentlichen Kostenträgern?
 - Hat ein Quartiersmanagement nachhaltige Auswirkungen auf die Verbesserung der Lebensumstände aller Generationen im Quartier?
 - Gibt es positive Integrationseffekte (z.B. Familien, Alleinerziehende oder sozial Benachteiligte)?

Sitzungsvorlage-Nr. 53/0975/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Projekt aufgeweckt - gesundes Aufwachsen im Quartier

Sachverhalt:

„Aufgeweckt“ – ist ein Präventions- und Hilfsangebot für (werdende) Familien, Erzieherinnen und Institutionen im Stadtteil Neuss-Weckhoven, die Familien und Kinder von 0 – 6 Jahren betreuen. Koordiniert vom Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienst des Rhein-Kreises Neuss steht die gesunde Entwicklung des Kindes – von Anfang an – im Mittelpunkt des Projektes.

Durch eine bessere Verzahnung von Gesundheitssystem, Familienbildung sowie Kinder- und Jugendhilfe in der „Frühen Förderung“ wird eine Präventionskette im Stadtteil Weckhoven aufgebaut. Bisher getrennt voneinander erbrachte erfolgreiche Angebote und Maßnahmen werden sinnvoll aufeinander abgestimmt, koordiniert und verzahnt, mit dem Ziel einer durchgängigen und lückenlosen Förderung und Unterstützung der Kinder und jungen Familien.

Einzigartig und zukunftsweisend ist der Zusammenschluss von verschiedenen Krankenkassen auf Initiative des Kreises zur Finanzierung des Projektes. Schon im Vorgriff auf das erst jetzt in Kraft getretene Präventionsgesetz wird eine stärkere Zusammenarbeit der kommunalen Akteure in der Prävention erlangt. Aufgeweckt ist somit ein „Vorreiter“ in Bezug auf Strategie und Praxis der Präventionsarbeit.

Ein ‚aufweckender‘ Film über das Projekt vermittelt die innovativen Gedanken und Strategien der Präventionsarbeit des Rhein-Kreises Neuss.

„Aufgeweckt“ wird neben Eigenmitteln des Kreises mit Mitteln der BKK-Landesverband NORDWEST, Unfallkasse NRW, Barmer GEK, E.ON BKK, pronova BKK, Techniker Krankenkasse, AOK Rheinland/ Hamburg, Knappschaft und der IKK classic finanziert.

Der Film „aufgeweckt“ und der aktuelle Projektstand werden im Ausschuss präsentiert.

Weitere Informationen unter: www.rhein-kreis-neuss.de/aufgeweckt

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.



Sitzungsvorlage-Nr. 50/0983/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tätigkeitsbericht Frauenberatungsstelle "Brücke", SKF e.V., Neuss

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt seit Jahren, gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland, die Träger von Beratungsstellen für den Personenkreis des § 67 SGB XII. Betroffen sind Personen, „bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind“ und die Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten benötigen, weil sie selbst hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind. Sehr häufig handelt es sich um obdachlose und wohnungslose Menschen.

Im Kreis sind vier Beratungsstellen tätig,

- Caritasverband Rhein-Kreis Neuss - Fachberatungs- und Kontaktstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Neuss (116.476 €),
- Caritasverband Rhein-Kreis Neuss - Fachberatungs- und Kontaktstelle für Personen mit Besonderen sozialen Schwierigkeiten und Fachberatungs- und Kontaktstelle für Frauen „Frauke“ in Grevenbroich (92.591 €),
- Kloster Langwaden - Wohngemeinschaft St. Bernhard (24.489 €) und
- Sozialdienst Katholischer Frauen - Fachberatungsstelle für alleinstehende Frauen „Brücke“ in Neuss (31.060 €).

Der Sozialdienst Katholischer Frauen e.V., Neuss, wird in der Sitzung über seine Arbeit in der Beratungsstelle „Brücke“ berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



9

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.11.2015

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0984/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - Einrichten eines Fonds für ALG II-Bezieherinnen zur Selbstbestimmung in der Familienplanung

Sachverhalt:

Der Antrag war bereits Beratungsgegenstand in der letzten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 03.09.2015. Dort ist er nach kurzer Diskussion nicht abschließend beschieden worden. Über den Antrag ist daher noch zu entscheiden, dieser ist als Anlage beigefügt.

Ausführliche Erläuterungen werden nachgereicht.

Anlagen:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90, Die Grünen - Einrichtung eines Fonds für ALG II - Bezieherinnen zur Selbstbestimmung in der Familienplanung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose

Fax +49 2181 6012401

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de



Neuss, 20. August 2015
Angela Stein-Ulrich/Renate Dorner-Müller

**Familienfreundlicher Rhein-Kreis Neuss:
Einrichtung eines Fonds für ALG-II-Bezieherinnen zur Selbstbestimmung in der Familienplanung**

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

wir bitten Sie, den oben genannten Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 3. September 2015** zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rhein-Kreis Neuss richtet einen Fonds zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln ein, der Frauen, die ALG-II erhalten, die Möglichkeit selbstbestimmter Familienplanung durch den Kauf von Verhütungsmitteln ermöglicht.

Begründung:

Vor Einführung von ALG II wurden die Kosten für ärztlich verordnete Kontrazeptiva für Frauen ab 21 Jahren auf Basis der „Hilfe zur Familienplanung“ und „Hilfe zur Sterilisation“ als Sonderleistung vom Sozialamt für Bedürftige übernommen. Damit wurde den Hilfebedürftigen ein selbstverantwortliches Leben für die Familienplanung ermöglicht.

Durch den Wegfall der Kosten-Übernahme von Verhütungsmitteln sind gravierende Defizite in der Empfängnisverhütung für über 20-jährige ALG II Bezieherinnen entstanden.

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen beobachten einen deutlichen Anstieg der § 218-Beratungen und Schwangerschaftsabbrüche, in denen die Finanzierung von Verhütungsmitteln thematisiert wurde.

Viele der Betroffenen erklären, sie hätten die Verhütung nicht mehr zahlen können oder sich deshalb für preiswertere, dafür weniger sichere Kontrazeptiva entschieden.

Zwar sieht der Regelsatz bei ALG II im Moment – unabhängig von Geschlecht und Person - einen Anteil in Höhe von 17,16 Euro für Gesundheit / Hygiene vor, dieser Betrag ist aber vor allem für die Rezeptgebühren und notwendige Hygiene-Artikel gedacht. In der Regel ist damit schon der vorgesehene Betrag deutlich überschritten.

Verhütung ist immer noch „Frauensache“, was bedeutet, dass diese Frauen, die Verhütung wollen, eindeutig benachteiligt sind. Für den Bezug z.B. der Anti-Baby-Pille, dem Einsatz einer Spirale oder gar einer Tubenligatur (Sterilisation) stehen im Bezug von ALG II keine Mittel zur Verfügung. Hier wird die Wahl des Kontrazeptivums wesentlich vom Preis bestimmt.

Es kann und darf aber nicht sein, dass Frauen schwanger werden, nur weil sie oder ihre Partner die Kosten für die Schwangerschaftsverhütung nicht tragen können.

Es gibt bundesweit bereits Kommunen, die diesen Fonds eingerichtet haben. Wir beantragen, den Fonds jährlich pauschal mit € 30.000 auszustatten; d.h. für das laufende Jahr mit noch € 7.500.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Angela Stein-Ulrich
Kreistagsabgeordnete

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss – per Email

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0985/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ergänzung der Delegationssatzung SGB XII

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe durch die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) in der Fassung vom 27.09.2011 übertragen.

Dabei handelt es sich um eine generelle Aufgabenübertragung, mit Ausnahme der in § 2 der anliegenden Satzung genannten Hilfen.

In diesem § 2 soll klarstellend ein weiterer Absatz aufgenommen werden:

(5) Abweichend von Absätzen 1, 3 und 4 ist die Aufnahme von Anträgen von der Übertragung nicht ausgenommen.

Die Ergänzung spiegelt die bisherige Praxis wieder und ist erforderlich geworden, da in den letzten Wochen mit der Verwaltung einer kreisangehörigen Kommune deren Kompetenz zur Antragsaufnahme streitig diskutiert wurde.

Die Delegationssatzung mit der Ergänzung ist als Anlage beigefügt und muss vom Kreistag in der Sitzung am 15.12.2015 beschlossen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Ergänzung in der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss zu beschliessen.

Anlage zu Top 10 - SGB XII - Durchführungssatzung -Stand 2015

S A T Z U N G **über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss** **vom 15.12.2015** **(Delegationssatzung SGB XII)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 99 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das SGB XII) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss am 22.12.2004 folgende Delegationssatzung SGB XII beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.12.2015:

§ 1

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss als örtlicher Träger der Sozialhilfe gem. § 3 Abs. 2 SGB XII überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Rhein-Kreis Neuss Richtlinien und Weisungen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.

§ 2

- (1) Von der Übertragung des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:
 1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII)

2. Altenhilfe (71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen entstehen
 3. Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (§§ 61 ff. SGB XII).
 4. Entscheidungen über Hilfen in sonstigen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII für Personen in voll- und teilstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI)
 5. Die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Abschnitt 2 des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII)
 6. Erteilung von Löschungsbewilligungen
 7. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen
- (2) Nr. 1 und Nr. 2 des § 2 Abs. 1 gelten nicht für die Stadt Neuss.
- (3) Von der Übertragung bleiben folgende Personenkreise der Grundsicherung des Vierten Kapitels des SGB XII ausgeschlossen:
1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten
 2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll erwerbsgemindert sind und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten
- (4) Für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Personenkreise ist der Rhein-Kreis Neuss gleichzeitig zuständig für die in Einzelfällen über den Grundsicherungsbedarf hinausgehenden Bedarfe, die nach den Bestimmungen des SGB XII zu decken sind.
- (5) Abweichend von Absätzen 1, 3 und 4 ist die Aufnahme von Anträgen von der Übertragung nicht ausgenommen.

§ 3

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 SGB XII.

§ 4

- (1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.
- (2) Soweit gegen einen Widerspruchsbescheid im Sinne des Abs. 1 Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Prozessvertretung. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 86b SGG.

§ 5

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die entstandenen Prozesskosten entsprechend der hierzu bestehenden Richtlinien.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.

§ 6

Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28.12.2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2011 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden
- c) der Landrat hat den Kreisagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss/Grevenbroich, den 15.12.2015

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0987/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Behindertenfahrdienst - Anhebung des Eigenanteils

Sachverhalt:

Der Behindertenfahrten des Rhein-Kreises Neuss wurde für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2017 europaweit ausgeschrieben und der Auftrag vergeben. Aufgrund des gesetzlich eingeführten Mindestlohns musste der Vergütungssatz für die Durchführung des Fahrdienstes zum 01.01.2015 angehoben werden. Der Nettoaufwand für den Rhein-Kreis Neuss erhöhte sich dadurch von 105.000,- € auf 128.000,- €.

Grundsätzlich ist für die Nutzung des Behindertenfahrdienstes des Rhein-Kreises Neuss ein Eigenanteil zu leisten. Ausgenommen hiervon sind Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (einschl. der Leistungen zur Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung) sowie Heimbewohner, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen.

Der Eigenanteil beträgt zurzeit:

1,50 € Anfahrtspauschale und
0,40 € pro Beförderungskilometer bei einer

Obergrenze von 7,50 € pro Fahrt.

Die durchschnittlichen Fahrtenlänge liegt bei 14 km, sodass sich ein durchschnittlicher Eigenanteil von zurzeit 7,10 € ergibt.

Der Eigenanteil ist seit der Euroeinführung unverändert.

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung wird eine Erhöhung des Eigenanteils auf:

1,80 € Anfahrtspauschale und
0,50 € pro Beförderungskilometer bei einer

Obergrenze von 9,00 € pro Fahrt

ab dem 01.01.2016 vorgeschlagen.

Der durchschnittliche Eigenanteil bei einer Fahrstrecke von 14 km liegt dann bei 8,80 €. Durch die moderate Erhöhung können Mehreinnahmen in Höhe von rund 2.580,- € im Jahr erzielt werden.

Die Erhöhung des Eigenanteils ist nur im Rahmen eines Beschlusses des Kreistages zur Änderung der Richtlinie des Behindertenfahrdienstes möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Erhöhung des Eigenanteils zur Nutzung des Behindertenfahrdienstes auf 1,80 € Abfahrtpauschale und 0,50 € pro Beförderungskilometer bei einer Obergrenze von 9,00 € pro Fahrt zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0986/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.11.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Kosten für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) -
Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 11.11.2015**

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen haben die beigefügte Anfrage vom 11.11.2015 zu den Kosten für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gestellt.

Die Anfrage wird in der Sitzung beantwortet.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose

Fax-Nr. 02181-6012401

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 11. November 2015
Angela Stein-Ulrich / Renate Dorner-Müller

Kosten für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

wir bitten, in der Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 26. November 2015** die Verwaltung darüber Auskunft geben zu lassen,

1. wie hoch die Steigerung der Ausgaben des Rhein-Kreises Neuss im Jahre 2014 gegenüber dem Jahre 2013 bei den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket waren und
2. wie hoch die Differenz zwischen den vom Bund für 2014 zur Verfügung gestellten Mitteln und den tatsächlichen kommunalen Ausgaben für BuT-Leistungen war und wie demnach der Eigenanteil des Rhein-Kreis Neuss lautete und
3. welche Zahlen die Kämmerei des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2015 zu den beiden vorgenannten Punkten prognostiziert.

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Angela Stein-Ulrich
Kreistagsabgeordnete

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss